

Beschlussempfehlung

Hannover, den 02.12.2024

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/5218

Berichterstattung: Abg. Christoph Willeke (SPD)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 19/5218 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Dr. Frank Schmädeke
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/5218

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen**

Artikel 1

Das Gesetz über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 61, 176), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 213), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Hauptberuflich tätig im Sinne des Satzes 1 ist, wer regelmäßig mindestens die Hälfte der für den Beruf gesetzlich oder tarifvertraglich geregelten Arbeitszeit oder regelmäßig mindestens 19 Wochenstunden für die Ausübung des Berufs aufwendet und keiner Erwerbstätigkeit in einem nichtlandwirtschaftlichen Betrieb in einem höheren Umfang als 10 Stunden wöchentlich nachgeht.“

2. Nach § 23 wird der folgende neue § 23 a eingefügt:

„§ 23 a

¹Die Besetzung von wesentlichen Leitungsfunktionen im Bereich der Aufgaben nach § 2 Abs. 6 erfolgt im Einvernehmen mit dem für die Auftragsangelegenheiten zuständigen Ministerium. ²§ 23 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden, auch bei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern im Angestelltenverhältnis.“

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen**

Artikel 1

Das Gesetz über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 61, 176), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 213), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Hauptberuflich tätig im Sinne des Satzes 1 ist, wer regelmäßig mindestens die Hälfte der für den Beruf gesetzlich oder tarifvertraglich geregelten Arbeitszeit oder regelmäßig mindestens 19 Wochenstunden für die Ausübung des Berufs aufwendet und **wer in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 Buchst. a zudem** keiner Erwerbstätigkeit in einem nichtlandwirtschaftlichen Betrieb in einem höheren Umfang als 10 Stunden wöchentlich nachgeht.“

- 1/1. § 23 a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Das für die jeweilige Auftragsangelegenheit zuständige Ministerium kann in begründeten Fällen für einzelne Angelegenheiten Ausnahmen von Satz 1 zulassen. ³Dabei ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass diese Ausnahmen nicht zu unberechtigten Mittelabflüssen zu Lasten des Landeshaushaltes führen.“

2. Nach § 23 a wird der folgende ____ § 23 b eingefügt:

„§ 23 b

¹Die Besetzung **der Fach- und Geschäftsbereichsleitungen oder vergleichbarer** wesentlicher Leitungsfunktionen **der Landwirtschaftskammer, die jeweils überwiegend für** Aufgaben nach § 2 Abs. 6 **zuständig sind, darf nur mit Zustimmung des** für _____ **die Landwirtschaft** zuständigen Ministeriums erfolgen; § 23 Abs. 4 **bleibt unberührt.** ²_____ (jetzt teilweise in Satz 1 Halbsatz 2)“

Gesetzentwurf Landesregierung - Drs. 19/5218

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

3. Der bisherige § 23 a wird § 23 b.

3. **wird gestrichen**

3/1. § 26 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. von den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des Siebenten Abschnitts des Bewertungsgesetzes und den diesen gleichstehenden Betriebsgrundstücken, die Gegenstand der Grundsteuer und von dieser nicht befreit sind, sowie“.

4. § 27 wird wie folgt geändert:

4. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Bemessungsgrundlage für die Betriebe nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 ist der Grundsteuermessbetrag. ²Im Fall der Zerlegung des Grundsteuermessbetrages ist dies die Summe der Zerlegungsanteile des Betriebes, die auf niedersächsische Gemeinden entfallen.“

„(2) ¹Die Bemessungsgrundlage für die Betriebe nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 ist der **durch Steuerbescheid festgesetzte** Steuermessbetrag **im Sinne des § 13 Satz 2 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).** ²Im Fall der Zerlegung des Steuermessbetrages **nach § 22 GrStG** ist **Bemessungsgrundlage** die Summe derjenigen Zerlegungsanteile **des Steuermessbetrages des** Betriebes, die auf niedersächsische Gemeinden entfallen.“

b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Finanzverwaltung“ durch das Wort „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird **wie folgt geändert:**

aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

c) In Absatz 4 werden die Worte „Einheitswert oder Ersatzwirtschaftswert“ durch das Wort „Grundsteuermessbetrag“ und die Angabe „1 000“ durch die Angabe „sechs“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Worte „Einheitswert oder Ersatzwirtschaftswert“ durch das Wort „ Steuermessbetrag“ und die Angabe „1 000“ durch die Angabe „sechs“ ersetzt.

5. § 29 wird wie folgt geändert:

5. § 29 **Abs. 1 und 2** erhält folgende Fassung:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Beitrag wird von der Landwirtschaftskammer veranlagt und erhoben. ²Die Behörden der Finanzverwaltung teilen der Landwirtschaftskammer hierfür den Inhalt der Grundsteuermessbescheide aller Betriebe der Grundsteuer A mit. ³Die Mitteilung erfolgt durch Bereitstellung zum Abruf.“

„(1) ¹Der Beitrag wird von der Landwirtschaftskammer veranlagt und erhoben. ²**Diese erhebt** hierfür **in den Fällen des § 26 Abs. 1 Nr. 1 die erforderlichen** Inhalte der Steuermessbescheide aller Betriebe der Grundsteuer A **bei den** Behörden der Finanzverwaltung; **zudem erhebt sie hierfür in den Fällen des § 26 Abs. 1 Nr. 2 die Länge der am**

Gesetzentwurf Landesregierung - Drs. 19/5218

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bemessungsstichtag nach § 27 Abs. 3 registrierten Fischereifahrzeuge sowie die Namen und Adressen ihrer Eigentümerinnen und Eigentümer bei der für die Registrierung von Fischereifahrzeugen zuständigen Behörde. ^{2/1}Die für die Registrierung zuständige Behörde übermittelt auf das Ersuchen nach Satz 2 Halbsatz 2 die Daten bis zum 15. August des jeweiligen Jahres. ^{2/2}Die Landwirtschaftskammer darf die ihr nach § 31 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) sowie nach Satz 2/1 übermittelten Daten zum Zweck der Beitragsveranlagung und -erhebung weiterverarbeiten. ³

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Auf die Beitragsveranlagung und Beitragserhebung nach Absatz 1 Satz 1 finden die in § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), genannten Vorschriften der Abgabenordnung unter den dort genannten Maßgaben entsprechende Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. ²§ 33 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), gilt entsprechend. ³Die Landwirtschaftskammer kann in ihrer Hauptsatzung Datenverarbeitungsbe fugnisse im Sinne des Artikels 6 Abs. 2 und 3 Buchst. b der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) aufnehmen.“

(2) ¹Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, **gelten für das Verfahren der Beitragsveranlagung und -erhebung** _____ § 33 GrStG sowie die _____ Vorschriften der Abgabenordnung **und für das Verfahren der Vollstreckung § 251 Abs. 2 und 3, § 254 Abs. 2 und § 261 AO in der jeweils geltenden Fassung** _____ entsprechend; **im Übrigen erfolgt die Vollstreckung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.** ²_____ (jetzt in Satz 1 enthalten)
³_____“

6. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Als Kosten im Sinne des Satzes 1 gelten auch die laufenden Versorgungsbezüge im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes in

6. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Als Kosten im Sinne des Satzes 1 gelten auch die **von der Landwirtschaftskammer für das Jahr voraussichtlich zu erbringenden** Versorgungsbezüge

Gesetzentwurf Landesregierung - Drs. 19/5218

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 23), und die Beihilfen an die Pensionäre nach § 80 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320), die abweichend von Absatz 1 Satz 2 nicht vollständig, sondern nach Maßgabe der Verordnung nach Absatz 7 gedeckt werden.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Es wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verordnung das Nähere über die Höhe der Beteiligung des Landes an den Kosten nach Absatz 2 Satz 2 und die Berechnung, einschließlich der Berechnungsgrundlagen, zu regeln.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom **25. September 2024** (Nds. GVBl. 2024 Nr. **83**), und **die für das Jahr an die Beihilfeberechtigten nach § 80 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3** des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch _____ Gesetz vom **6. November 2024** (Nds. GVBl. **2024 Nr. 93**), **voraussichtlich zu erbringenden** Beihilfen, die abweichend von Absatz 1 Satz 2 nicht vollständig, sondern nach Maßgabe **einer** Verordnung nach Absatz 7 **oder nach Maßgabe einer zwischen dem Land und der Landwirtschaftskammer geschlossenen Vereinbarung anteilig** gedeckt werden.“

bb) *unverändert*

b) Es wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) Das für **die** Landwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verordnung das Nähere über die Höhe der **anteiligen Deckung der** Kosten nach Absatz 2 Satz 2 **durch die Finanzzuweisung** des Landes **sowie zur Berechnung des zu deckenden Anteils**, einschließlich der **dabei heranzuziehenden** Berechnungsgrundlagen, zu regeln.“

Artikel 2

unverändert